

Zusammenfassende Erklärung

zur
 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
 für das Gebiet südöstlich des Ortsteiles Sülte
 - Windpark Sülte -
 der Gemeinde Sülstorf

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Die Bundesregierung hat erstmals am 29.03.2000 das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) verabschiedet. Das Gesetz soll den Ausbau von Energieversorgungsanlagen vorantreiben, die aus sich erneuernden (regenerativen) Quellen gespeist werden. Am 6. April 2022 hat der Bundestag das sogenannte „Osterpaket“ zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien beschlossen. Ihre Nutzung wird im EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Die Gemeinde will den Ausbau der „sauberen“ Energiegewinnung weiterhin unterstützen. Daher steht sie der Neuordnung der bestehenden Windeignungsflächen positiv gegenüber, wenn innerhalb der gleichen Flächen wesentlich mehr Strom produziert werden kann.

Das Planungsziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 besteht darin, die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung von modernen, dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden, Windenergieanlagen zu schaffen. Die Altanlagen wurden abgebaut und sollen durch drei neue leistungsstärkere Windenergieanlagen ersetzt werden. Dazu sind insbesondere die Baugrenzen sowie die Festsetzung zur maximalen Höhe baulicher Anlagen anzupassen.

3. Verfahrensablauf

Datum	Verfahrensschritte
11.12.2015	Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
11.12.2015	Beschluss Einleitung frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
08.02.2016 bis 10.03.2016	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegung)
01.02.2016	Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
20.07.2017	Abwägung der Stellungnahmen aus frühzeitiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
20.07.2017	Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB
09.10.2017 bis 08.11.2017	Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)
09.10.2017	Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
20.10.2022	Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

04.04.2019	Beschluss über die öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs nach § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
20.05.2019 bis 24.06.2019	Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)
15.05.2019	Erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
20.10.2022	Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
24.09.2020	Beschluss über die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs nach § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
09.11.2020 bis 24.11.2020	Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)
05.11.2020	Erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
20.10.2022	Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
20.10.2022	Beschluss über die öffentliche Auslegung des 4. Entwurfs nach § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
05.12.2022 bis 19.12.2022	Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)
30.11.2022	Erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
29.06.2023	Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
29.06.2023	Satzungsbeschluss

4. Planinhalt

Das Plangebiet liegt südlich der Straße LWL 30/Kreisstraße K 30, westlich der Landesstraße L072, zwischen den Ortslagen Lübesse und Sülte. Damit befindet sich das Plangebiet am nördlichen Rand des bestehenden Windparks. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 umfasst die Flurstücke 9, 10; teilweise Flurstücke 7, 8 der Flur 3 sowie teilweise die Flurstücke 44/5, 49/2 und 49/3 der Flur 1 der Gemarkung Sülte. Im Norden, Westen und Süden entspricht der Geltungsbereich damit der Abgrenzung des ursprünglichen B-Plans Nr. 1. Im Osten schließt der Geltungsbereich unmittelbar an den der 1. Änderung des B-Plans Nr. 1 an.

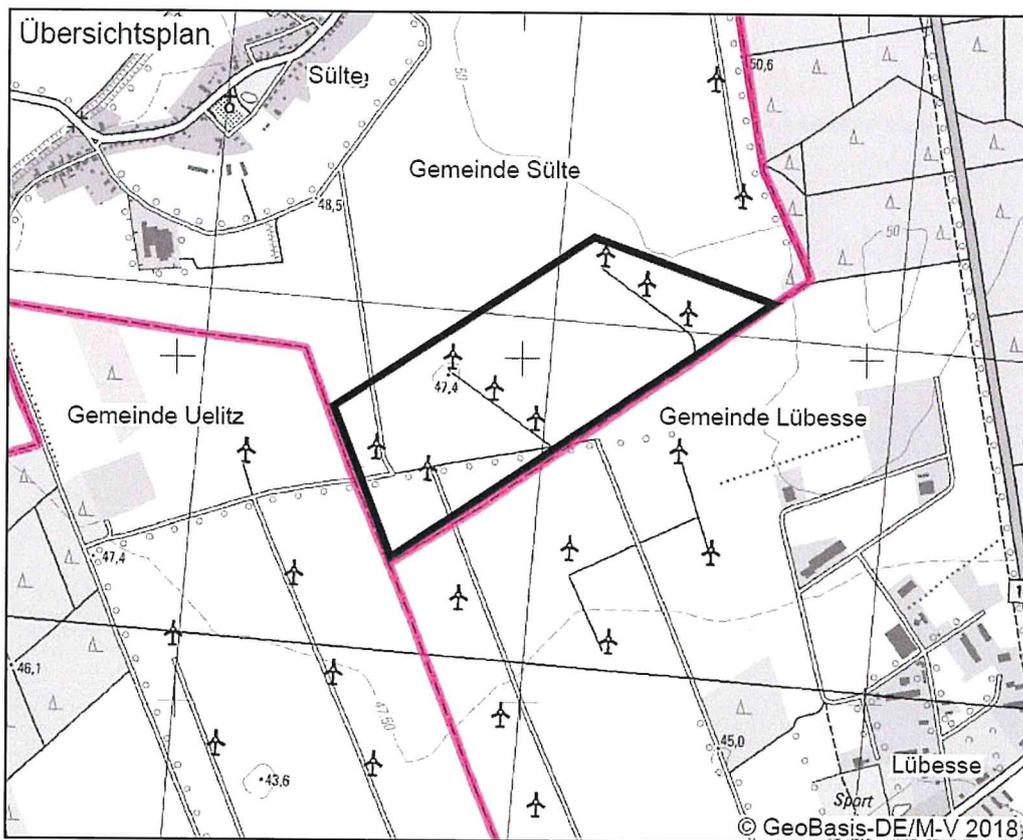


Abb. 1: Lage Geltungsbereich

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 soll die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung von modernen, dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden, Windenergieanlagen geschaffen werden. Dazu werden insbesondere die Baugrenzen sowie die Festsetzung zur maximalen Höhe baulicher Anlagen angepasst.

Das im ursprünglichen B-Plan Nr. 1 festgesetzte sonstige Sondergebiet bleibt mit der 2. Änderung unverändert erhalten und entspricht somit im Norden den Grenzen des Altgebietes nach RREP WM 2011. Das Sondergebiet „Windpark“ dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen, die der Gewinnung von erneuerbaren Energien aus Wind dienen.

Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1.1 (2) sind im Sondergebiet „Windpark“ zulässig:

1. Windenergieanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
2. (Baufenster WEA 1, WEA 2 und WEA 3),
3. für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche Nebenanlagen (z.B. Trafostationen bis zu je 20 m² Grundfläche, Übergabestationen zu je 25 m² Grundfläche),
4. für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche Erschließungsanlagen (z.B. Zuwegungen, Stell- und Montageflächen),
5. landwirtschaftliche Nutzung soweit diese die Windenergienutzung nicht beeinträchtigt.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Höhe baulicher Anlagen, Grundfläche) sollen die Errichtung moderner leistungsstarker Windenergieanlagen ermöglichen. Daher wird die Höhenentwicklung im Plangebiet dahingehend geregelt, dass die maximale Höhe von 130 m auf 200 m angepasst wird. Mit der Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen werden die optischen Auswirkungen auf die Ortslagen (insbesondere Sülte) und das Landschaftsbild begrenzt und andererseits eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie gewährleistet wird. Erforderliche Nebengebäude wie Trafo- und Übergabestationen sollen in ihrer Höhe 5 m nicht überschreiten. Als maximal zulässige Grundfläche werden 600 m² je Baufeld festgesetzt. Die Grundfläche bezieht

sich auf das Fundament einer Windenergieanlage. Neben der Begrenzung der Bodenversiegelung zielt die Festsetzung daher gleichzeitig auf eine effiziente und geordnete Bebauung im Sondergebiet ab, indem die zulässige Grundfläche die Errichtung einer modernen Windenergieanlage pro Baufeld ermöglicht.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 durch Baugrenzen festgesetzt, die generell für bauliche Anlagen gelten. Die Baugrenzen gelten nur für Fundament und Turm der zu errichtenden Windenergieanlagen. Der Rotor darf die Baugrenzen dementsprechend überschreiten. Um einerseits eine grundsätzliche Standortzuweisung im Sinne einer effizienten und geordneten Bebauung im Sondergebiet vorzunehmen, dabei aber die erforderliche Variabilität für die konkrete Standortplanung im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erhalten, sind entsprechend große Baufelder festgesetzt. Die erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Des Weiteren werden gemäß § 86 Abs. 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) mit dem Bebauungsplan örtliche Bauvorschriften erlassen und hierüber gestalterische Anforderungen für bauliche Anlagen formulieren. Diese betreffen die Art (3 Rotorblätter mit horizontaler Drehachse) und den Außenanstrich der Windenergieanlagen sowie die Versiegelungsform der Zufahrten und Stellplätze. Werbeanlagen sind unzulässig.

6. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden. Im Rahmen dieses Umweltberichts wurden die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Klima, Luft, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter untersucht und nach ihrer Empfindlichkeit bewertet.

Zur angrenzenden Wohnbebauung in den umliegenden Ortslagen wird von den geplanten Windenergieanlagen ein Abstand von mehr als 1.000 m eingehalten. Die Abstände zur östlich verlaufenden Landesstraße L072 betragen mindestens 100 m.

Das Plangebiet befindet sich in einem offenen Landschaftsraum mit großen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Geschützte Biotope kommen im Radius von 500 m um die geplanten Anlagen nicht vor.

Nach der vorliegenden Prognose des Schallgutachtens bestehen bei Anwendung des nächtlichen schallreduzierten Betriebs keine Bedenken gegenüber einer Errichtung der 3 geplanten WEA. An einigen Immissionspunkten müssen für einen genehmigungsfähigen Betrieb die Immissionen aus der Zusatzbelastung mind. 15 dB(A) unter dem Richtwert bleiben. Das Gutachten zum Schattenwurf kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten WEA an einigen Immissionspunkten Überschreitungen der zulässigen Schattenwurfdauer verursacht werden. Diese Überschreitungen müssen durch geeignete Maßnahmen wie zeitweises Abschalten der geplanten WEA vermieden werden. Im verbindlichen Genehmigungsverfahren (BImSchG) sind die Schall- und Schattengutachten bezogen auf die beantragten WEA-Typen und die bestehenden WEA (nach Vorgabe Genehmigungsbehörde) aktuell vorzulegen.

Durch Bau und Betrieb des Vorhabens werden Eingriffe in das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und in die Lebensräume von Avifauna und Fledermäusen verursacht. Zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft müssen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu verhindern ist zugunsten der bodenbrütenden Vögel „Feldlerche“ und „Grauammer“ auf eine Bauzeit innerhalb der Brutperiode

zu verzichten, oder es werden ggf. biologisch baubegleitete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Vergrümnungsmaßnahmen) notwendig.

Im Umfeld des Windparks kommt ein planungsrelevanter Rotmilan-Brutplatz vor. Um ein Auslösen von Verbotsbeständen des § 44 BNatSchG zu verhindern, sind vorgezogene Lenkungsmaßnahmen notwendig und geeignete Ablenkflächen zur windparkabgewandten Seite einzurichten. Eine ausreichende Prognosesicherheit zur Wirksamkeit dieser Flächen muss gegeben sein. Diese Maßnahme ist vor dem Bau der geplanten WEA umzusetzen. Eine Nichtschädigung des Rotmilans ist artenschutzrechtlich nachzuweisen. Aufgrund ihrer Ausgestaltung wird die artenschutzrechtliche Maßnahme nicht in der multifunktionalen Kompensationsermittlung angerechnet.

Bereiche des Baufenster 2 und 3 überstreichen teilweise den nach den Vorgaben der AAB-WEA (Teil Fledermäuse, LUNG 2016) geforderten Mindestabstand von 250 m zur Flugroute am Forst südlich von Hasenhäge. Für die Errichtung einer Anlage im Baufenster 2 und 3 sind dort ab dem ersten Betriebsjahr pauschale Abschaltzeiten mit einem Höhenmonitoring notwendig.

Im Plangebiet und im umgebenden Bereich wurden keine weiteren Elemente ermittelt, die dem Vorhaben entgegenstehen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf verursacht, unter der Voraussetzung, dass die geforderten Lenkungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden, keine erheblichen Eingriffe in bzw. auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Klima, Luft, Wasser, Pflanzen und Tiere sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen können kompensiert bzw. ausgeglichen werden. Unter Voraussetzung der Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind die Vorgaben zur Kompensation in das Schutzgut Landschaft im Sinne des BauGB erfüllt. Die nicht vermeidbare Beeinträchtigung kann teilweise kompensiert bzw. ausgeglichen werden. Das Vorhaben ist somit als umweltverträglich anzusehen.

7. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Windpark Lübesse-Uelitz Erweiterungs GmbH & Co. KG angezeigt, dass zwischen den Ortslagen Sülte, Lübesse und Uelitz die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit bis zu 16 Windenergieanlagen geplant sei.

- ⇒ Dem Antrag des Vorhabenträgers, dieses Planvorhaben bei der geplanten 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 zu berücksichtigen, wurde im weiteren Planverfahren gefolgt.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde deutlich, dass dem Bebauungsplan keine laufenden oder zukünftigen Planungen entgegenstehen.

Der Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat darauf hingewiesen, dass durch die 3 neu geplanten Windenergieanlagen mit Auswirkungen auf die Umgebung zu rechnen ist und daher Abprüfungen hinsichtlich Geräuschimmissionen und Schattenwurf erforderlich seien.

- ⇒ Die Stellungnahme wurde dahingehend berücksichtigt, dass entsprechende Gutachten im weiteren Planverfahren erarbeitet wurden.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Nachforderungen hinsichtlich

- Eingriffsregelung/Gehölzschutz (Erarbeitung einer Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung)

- Artenschutz (Darstellung der Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange sowie eventuell erforderlich werdende Maßnahmen)

erhoben.

- ⇒ Die Nachforderungen wurden berücksichtigt. Eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wurde innerhalb des Grünordnungsplans erarbeitet. Die Betroffenheit von geschützten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten bei Umsetzung der Planung wurde innerhalb eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages dargelegt. Für einzelne Arten wurden Maßnahmen festgelegt, so dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auftreten können.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft) hat darauf hingewiesen, dass bereits durch die bestehenden Windenergieanlagen Immissionen durch Schall hervorgerufen werden, die „nachts“ teilweise im unzulässigen Bereich liegen. Da das für eine konkrete Bewertung erforderliche Schallgutachten in den vorgelegten Unterlagen nicht enthalten sei, könne aus Sicht des Immissionsschutzes zu dem Vorhaben nur allgemein Stellung genommen werden.

- ⇒ Die Stellungnahme wurde dahingehend berücksichtigt, dass ein entsprechendes Gutachten im weiteren Planverfahren erarbeitet wurde, über die der Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der geplanten WEA erbracht wurde.

Die GDMcom hat mitgeteilt, dass sich Anlagen der ONTRAS (Ferngasleitung) und GasLINE (Kabelschutzrohranlage mit LWL-Kabeln) im Plangebiet befinden und die Abstandsfläche der geplanten Windkraftanlage WEA 3 die Anlage/n der ONTRAS/GasLINE berührt. Der Verlauf der Anlage/n ist in der Planzeichnung darzustellen. In der Begründung ist auf das Vorhandensein der Anlage hinzuweisen.

- ⇒ Der Verlauf der Leitungen wurde in der Planzeichnung dargestellt, zudem wurde ein entsprechendes Leitungsrecht festgelegt. Hinweise zu den betroffenen Anlagen wurden in die Begründung aufgenommen.

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB haben die Windpark Lübesse-Uelitz Erweiterungs GmbH & Co. KG sowie ein/e Grundstückseigentümer/in darauf hingewiesen, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Sülstorf im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1 die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen geplant seien. Die betreffenden Flächen werden von der 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 nicht erfasst, so dass die geplanten WEA (nach den Festsetzungen des Ursprungsplans) planungsrechtlich unzulässig sind. Deshalb sei der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 auf die betreffenden Flächen zu erweitern und die Festsetzungen so anzupassen, dass die Realisierung der geplanten WEA ermöglicht wird.

- ⇒ Zur sachgerechten Abwägung der betroffenen privaten Belange wurden die Stellungnahmen entsprechend der erhobenen Forderungen berücksichtigt, der Entwurf geändert und eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden durchgeführt.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Laut Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim waren die eingereichten Unterlagen nicht abschließend prüffähig. Eine abschließende Stellungnahme könne erst nach hinreichender Auseinandersetzung mit artenschutzrechtlichen Belangen (insbesondere zu Rotmilan, Feldlerche, Fledermäuse und entsprechende Vermeidungs-/Minderungs-/Kompensationsmaßnahmen) und erneuter Beteiligung der UNB erfolgen.

- ⇒ Die gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt und die Planunterlagen entsprechend überarbeitet bzw. ergänzt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen einer erneuten Behördenbeteiligung zum geänderten Entwurf.

Der NABU Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner Stellungnahme auf die Anwendung des Helgoländer Papiers als Fachkonvention mit Abstandsempfehlungen von Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen und Brutplätzen hingewiesen und sich insbesondere zur Berücksichtigung der Avifauna (Rotmilan und Seeadler) sowie der Fledermäuse geäußert.

- ⇒ Die Stellungnahme wurde insoweit berücksichtigt, dass die Angaben zu Rotmilan, Seeadler und Fledermäuse geprüft/überarbeitet und nach Erforderlichkeit kontinuierlich im weiteren Planverfahren angepasst wurden. Dem Hinweis zur Anwendung der Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers wurde nicht gefolgt. Die verbindliche Grundlage für die Abarbeitung artenschutzrechtlicher Belange bildet in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin die „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Bearbeitungshilfe Teil Vögel“ des LUNG 2016.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat Bedenken zum Entwurf der 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 geäußert, da durch die Errichtung von Windenergieanlagen mit bis zu 200 m Höhe eine Beeinträchtigung der potentiellen Welterbestätte „Residenzensemble Schwerin – Kulturlandschaft des romantischen Historismus“ nicht ausgeschlossen werden kann.

- ⇒ Die Bedenken wurden aufgegriffen und dahingehend berücksichtigt, dass die vorliegende Planung hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Residenzensembles Schwerin einer vertiefenden Prüfung unterzogen wurde. Hierbei wurde entsprechend einem vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege geforderten Untersuchungsrahmens ergänzende Betrachtungen zum Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ erarbeitet, Visualisierungen erstellt und repräsentativen Blickbezüge untersucht. Aus Blickrichtung des Denkmalensembles gesehen, werden die drei geplanten WEA der Baufenster 1 bis 3 am Rand und vor Bestandsanlagen errichtet. Diese liegen nicht in einer direkten Sichtachse zum überregional bedeutsamen Residenzensemble Schwerin (Abstand mind. 13,2 km). In Bewertung der vorgenannten Ergebnisse wurde an der Planung festgehalten, da keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Aufgrund von Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf der 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 wurde der Entwurf geändert und der Geltungsbereich der Planung ergänzt.

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung zum geänderten Entwurf wurden Stellungnahmen von Bürgern abgegeben, in denen Bedenken bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ durch Schall und Schattenwurf, wie auch bezüglich der Auswirkungen auf die Landschaft und die Fauna geäußert wurden.

- ⇒ Die Stellungnahmen wurden teilweise berücksichtigt.
Die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind Bestandteil der Umweltprüfung. Im Bebauungsplanverfahren wurden Schall- und Schattenwurfgutachten erarbeitet, die aufzeigen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm bzw. Schattenwurf nicht zu befürchten sind bzw. im Genehmigungsverfahren durch gezielte Maßnahmen (z.B. Abschaltungen der WEA) vermeiden werden können. Die zusätzliche Errichtung von drei geplanten Windenergieanlagen in dem bestehenden Windpark mit etwa 20 Anlagen wird den Charakter des Landschaftsraumes aufgrund der bestehenden Vorbelastung nur geringfügig verändern. Unvermeidbare Beeinträchtigungen wurden in den Planunterlagen dargestellt. Ebenso erfolgte eine Ermittlung des Eingriffs und notwendiger Kompensationsmaßnahmen nach anerkannten fachlichen Grundlagen. Die Auswirkungen auf die Tierwelt wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht

und bewertet. Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, wurden im Bebauungsplan entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung zum geänderten Entwurf hat die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim eine Stellungnahme abgegeben. Hierin wurde die Überarbeitung der Eingriffs- Ausgleichsermittlung gefordert und Hinweise zu einzelnen Kompensationsmaßnahmen gegeben. So ist die Maßnahme M 1 nach Auffassung der UNB kein anerkanntes Ökokonto, so dass eine alternative Kompensationsmaßnahme vorzuschlagen ist. Des Weiteren wird die Nutzung des in der Maßnahme M 10 benannten Ökokontos nicht anerkannt, da dies nicht in der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone liegt.

- ⇒ Den Hinweisen zur Kompensationsbedarfsermittlung wurde teilweise gefolgt. Die Unterlagen (Grünordnungsplan) wurden in Teilen aktualisiert und ergänzt. Als Alternative zu den Maßnahmen M 1 und M 10 wurde eine Realmaßnahme (Anlage extensive Mähwiese, Alt Zachun) festgelegt und den Baufenstern 1 bis 3 zugeordnet.

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Aufgrund der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde sowie wegen Veränderungen des Naturraums und damit einhergehender Änderungen von Festsetzungen (über die Zulässigkeit von Vorhaben im Baufenster 1 sowie über Kompensationsmaßnahmen) wurde eine nochmalige Änderung der Planunterlagen (3. Entwurf) erforderlich.

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung des 3. Entwurfs keine Stellungnahmen abgegeben.

Erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Für die erneute Behördenbeteiligung zum 3. Entwurf wurde bestimmt, dass Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. Folgende Änderungen waren Gegenstand des 3. Entwurfs:

Zeichnerische Festsetzungen (Teil A)

- Änderung der zulässigen Grundfläche in den jeweiligen Baufeldern

Textliche Festsetzungen (Teil B)

- Nr. 1.1 (2) Streichung der bedingten Festlegung für Baufenster WEA 1
- Nr. 5 Änderung der Zuordnungsfestsetzungen (Ökokonto und Lenkungsmaßnahmen)

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat mit ihrer Stellungnahme zur Kenntnis gegeben, dass eine abschließende Stellungnahme nicht möglich sei. Nachforderungen und Hinweise wurden bezüglich des Baumschutzes nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V, der Eingriffsermittlung, der Kompensationsmaßnahmen, des Kompensationsbedarfs Landschaftsbild, des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sowie von Natura 2000-Gebieten geäußert.

- ⇒ Die Stellungnahme wurde teilweise berücksichtigt. Der Grünordnungsplan wurde hinsichtlich nicht mehr vorgesehener Rodungsarbeiten überarbeitet. Die Hinweise zur Eingriffsermittlung wurden berücksichtigt. Die Ausgleichsbilanzierung wurde auf die „Hinweise zur Eingriffsregelung“, Neufassung 2018 umgestellt. Bezüglich des Kompensationsbedarfs für das Landschaftsbild wurde im Verfahrensverlauf entschieden, dass die entsprechende Kompensation in Anlehnung an den neuen „Kompensationserlass Windenergie MV“ (06.10.2021, zuletzt ergänzt am 17.03.2022) durchgeführt werden soll. Daher wurde zur Erfüllung der Vorgaben nach § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB im Rahmen des B-Plan-Verfahrens auf die Festsetzung der Maßnahmen M 2 und M 12 umgestellt und Grünordnungsplan sowie Umweltbericht entsprechend überarbeitet.

Die Hinweise zum Artenschutz wurden dahingehend berücksichtigt, dass die Unterlagen entsprechend geprüft und überarbeitet wurden. Sie wurden auch um die Erkenntnisse weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen (wie Bestandserfassung 2019, Horstkartierungen 2020, Horstkontrollen 2018-2020) ergänzt bzw. überarbeitet.

Den Hinweisen zu Natura-2000-Gebieten/zur Verträglichkeitsprüfung wurde nicht gefolgt. Nach Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für weitergehende Untersuchungen diesbezüglich.

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Aufgrund der Änderung von festgesetzten Kompensationsmaßnahmen erfolgte eine erneute öffentliche Auslegung des 4. Entwurfs.

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung des 4. Entwurfs keine Stellungnahmen abgegeben.

Erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Für die erneute Behördenbeteiligung zum 4. Entwurf wurde bestimmt, dass Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. Folgende Änderungen waren Gegenstand des 4. Entwurfs:

Zuordnungsfestsetzungen im Text-Teil B:

- Änderung der Maßnahme M1 (von „Ökokonto Magerrasen Lehmkuhlen“ zu „Anlage extensive Mähwiese, Alt Zachun“)
- Ergänzung der Maßnahme M12 (Erneuerung des Areals des Dorfteiches in Sülte)

Des Weiteren wurden fachliche Änderungen im Grünordnungsplan, Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag aufgenommen.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat mit ihrer Stellungnahme zur Kenntnis gegeben, dass eine abschließende Stellungnahme nicht möglich sei. Nachforderungen und Hinweise wurden bezüglich der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, der Kompensationsermittlung Landschaftsbild, der Kompensationsmaßnahmen sowie bezüglich des allgemeinen und speziellen Artenschutzes geäußert.

⇒ Die Stellungnahme wurde teilweise berücksichtigt.

In den Planungsunterlagen wurde abwägungs- und fachgerecht dargelegt, wie Eingriffe kompensiert werden sollen. Ersatzgeldzahlungen wurden im gegenständlichen B-Plan nicht festgesetzt. Insofern besteht kein Widerspruch zu den von der UNB erhobenen Nachforderung bezüglich der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Der Hinweis zur Kompensation Landschaftsbild wurde zur Kenntnis genommen. Zum Ausgleich des mit dem Bebauungsplan ermöglichten Eingriffs in das Landschaftsbild wurden als sonstige geeignete Maßnahmen i.S.v. § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB die Maßnahmen M2 und M12 (Renaturierung der Dorfteiche) vorgesehen, über die der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert wird.

Der Hinweis zum Nachweis der Sicherung der Kompensationsmaßnahmen wurde dahingehend gefolgt, dass der UNB vor Satzungsbeschluss entsprechende Auszüge aus Nutzungsverträgen zwischen Vorhabenträger und Flächeneigentümern (für nicht gemeindeeigene Flächen) sowie ein Auszug aus dem Städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde übermittelt wurden.

Die Formulierung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurde teilweise entsprechend der Hinweise der UNB überarbeitet.

Der Forderung nach Abschaltzeiten für die WEA in allen drei Baufenstern wurde nicht gefolgt, da im Rahmen von Voruntersuchungen kein erhöhtes Kollisionsrisiko ermittelt werden konnte. Zudem können Abschaltzeiten nicht im B-Plan festgesetzt werden. Eben-

falls nicht berücksichtigt wurde der Hinweis zur Bereitstellung einer weiteren Lenkungsfläche für den Rotmilan zur Absicherung einer in der Zukunft liegenden Möglichkeit eines erneuten Besatzes. Seit 2017 gab es keine Hinweise auf Nutzung oder aktives Brutgeschehen mehr. Das betreffende Revier ist seit 2019 aufgegeben, ein Wiederbesatz ist sehr unwahrscheinlich.

8. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

Die Lage und Größe des Plangebiets bedingen sich vorwiegend durch die planerische Festsetzung von Mindestabständen zu Wohngebieten oder Wohngebäuden im Außenbereich. Das Plangebiet stellt somit den wirtschaftlich nutzbaren Bereich innerhalb des Gemeindegebietes dar, bei denen unter Berücksichtigung der nach derzeitigem Stand der Technik zu erwartenden Gesamthöhen von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden können. Auch aus Sicht der anderen Schutzgüter stellt das Plangebiet einen vorbelasteten Bereich innerhalb eines bestehenden Windparks dar, in dem mit vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen gerechnet werden muss. Anderweitige windhöfliche Flächen mit denselben ökologischen und städtebaulichen Restriktionen bzw. Vorzügen sind im Gemeindegebiet Sülstorf nicht zu finden. Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen somit lediglich in Form eines Verzichts auf die Ausweisung eines Sondergebiets „Windpark“ in der Gemeinde Sülstorf, was jedoch zu einer ungesteuerten und städtebaulich nicht gewollten Ansiedlung von Windenergieanlagen führen würde.